

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0364/07	Datum 02.08.2007
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	04.09.2007	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	02.10.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	25.10.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	08.11.2007	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63,Amt 66,FB 62,III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 105-1 "Windmühlenstraße Süd"

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet, welches umgrenzt wird:

- im Norden durch die südliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 104-1 „Windmühlenstraße“,
- im Osten durch die Westgrenze des Bebauungsplangebietes Nr. 105-4 „Körbelitzer Straße“, gleichzeitig Westgrenze der Flurstücke 354/46, 354/58, 354/26, 354/60, 354/34, 354/35 (alle Flur 208), 215/17, 208/3, 210/3 (alle Flur 207),
- im Süden durch die Südgrenze des Heinrichsberger Privatweges (Südgrenze der Flurstücke 10242, 10240, 10257, 10233 der Flur 208),
- im Westen durch die östliche Begrenzung des Geländes der Deutschen Bahn (östliche Flurstücksgrenze 10414, Flur 208),

wurde durch den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 15.09.1994 der Beschluss Nr. 097-3(II)94 gefasst, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dieser Beschluss wird gem. § 1 Abs. 8 BauGB aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 105-1 „Windmühlenstraße Süd“ ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

Termin	Dezember 2007
--------	---------------

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Annette Heinicke, Tel. Nr.: 540 5389	Unterschrift AL/FBL Dr. Eckhart Peters
----------------------------	---	---

verantwortlicher Beigeordneter	Jörn Marx Unterschrift	
-----------------------------------	---------------------------	--

Begründung:

Für die Planaufstellung besteht kein städtebauliches Erfordernis mehr. Der Aufstellungsbeschluss war 1994 gefasst worden mit der Zielstellung einer städtebaulichen Ordnung des Gebietes und Vorbereitung einer baulichen Entwicklung als Gewerbe- und Mischgebiet.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigte, dass für das seit ca. 1994 voll erschlossene nördlich angrenzende Gewerbegebiet Windmühlenstraße kaum ausreichende Interessenten zur Ansiedlung gewonnen werden können. Die planungsrechtliche Vorbereitung der weiteren baulichen Verdichtung und Erschließung im Umfeld ist weder wirtschaftlich vertretbar noch unter Beachtung der sinkenden Einwohnerzahlen und eines sehr guten Angebots erschlossener Grundstücke in der Landeshauptstadt Magdeburg angemessen.

An der Planaufstellung war über den Aufstellungsbeschluss hinaus nicht gearbeitet worden. Für die östliche Teilfläche wurde bereits 2002 die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses beschlossen, dafür wird jetzt der einfache B-Plan 105-4 „Körbelitzer Straße“ aufgestellt mit dem alleinigen Ziel des Ausschlusses von Einzelhandel.

Ein solches Erfordernis besteht hier nicht, da die Flächen des Plangebietes für die Ansiedlung von Einzelhandel nicht interessant sind.

Ohne Planaufstellung ist für das Plangebiet teilweise eine bauliche Entwicklung in geringem Umfang möglich entlang der Windmühlenstraße, soweit diese Flächen dem Innenbereich zuzuordnen sind und damit eine Zulässigkeit gem. § 34 BauGB ermöglichen.

Anlagen:

Lageplan